

Statuten Glarner Gemeinnützige

Statuten Glarner Gemeinnützige
Art. 1 Name und Sitz
Unter dem Namen Glarner Gemeinnützige besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Der Sitz des Vereins befindet sich in Glarus.
Art. 2 Zweck
Der Verein Glarner Gemeinnützige ist hervorgegangen aus der Evangelischen Hilfsgesellschaft des Kantons Glarus sowie der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus und verfolgt gemeinnützige Zwecke, vornehmlich im Kanton Glarus.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Der Verein fördert und unterstützt Projekte und Initiativen in den Bereichen Jugend, Bildung, Soziales und Kultur. Er kann zu diesem Zweck auch Einrichtungen führen oder unterstützen.
Der Verein kann im Rahmen des Zwecks auch Einzelpersonen mittels Förderbeiträgen unterstützen.
Der Verein kann Liegenschaften und Wertschriften erwerben, verwalten und veräussern.
Art. 3 Mitgliedschaft
Es existieren folgende Mitgliedschaftskategorien: • Einzelmitglieder (natürliche Personen) • Kollektivmitglieder (Personengemeinschaften oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts) • Ehrenmitglieder
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Mitglieder des Vorstands sowie der ständigen Kommissionen des Vereins sind während der Amtsdauer auch ohne Anmeldung Vereinsmitglieder.
Jedes Einzel- oder Kollektivmitglied hat eine Stimme.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt auf Ende eines Kalenderjahres oder nach erfolglosem Ablauf der Mahnfrist für den Mitgliederbeitrag.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich für den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen ernennen. Diese haben dieselben Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 4 Organe

Die Organe der Glarner Gemeinnützigen sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung/Geschäftsführung
- d) die Revisionsstelle
- e) die ständigen Kommissionen

Die Amtsdauer der Organe beträgt vier Jahre, vorbehaltlich temporärer Einsetzung von Kommissionen sowie der Anstellungsbedingungen für die Geschäftsführung (privatrechtliche Anstellung). Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Glarner Gemeinnützigen.

Sie wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktandenliste schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Anträge von Mitgliedern sind jeweils zwei Monate vor der Mitgliederversammlung zu Händen des Vorstands einzureichen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im offenen Handmehr, sofern sie nicht vorgängig geheime Stimmabgabe beschlossen hat. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; für Beschlüsse gemäss Art. 6 lit. i) sind zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen nötig.

Der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand bestimmt die protokollführende Person.

Art. 6 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins und Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- d) Entlastung des Vorstands (Décharge);
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Statutenänderungen;

- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
- h) Ausschluss von Mitgliedern;
- i) die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Institutionen;
- j) den Entscheid über die Umzonung und die Veräusserung von landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben, welche dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehen, soweit es sich nicht um Realteilungen oder Zerstückelungen im Sinne von Art. 59 BGBB handelt.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie aus vier bis acht weiteren Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand kann, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, Aufgaben und Kompetenzen an die Geschäftsleitung/Geschäftsführung oder an ständige oder temporäre Ausschüsse und Kommissionen delegieren.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen und erlässt interne Reglemente und Weisungen, insbesondere ein Organisations- und Geschäftsreglement.

Art. 8 Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder physisch oder virtuell mittels Online-Zuschaltung anwesend ist. Er fasst Beschlüsse und wählt mit der Mehrheit der physisch oder virtuell anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse und Wahlen können auch durch schriftliche Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder zu einem Antrag erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied Beratung an einer Sitzung verlangt und alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Zirkularbeschlüsse können auf dem Postweg, per E-Mail oder einem anderen, gleichwertigen Medium erfolgen.

Art. 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht durch diese Statuten in die Zuständigkeit anderer Organe gelegt sind.

Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

- a) strategische Leitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen
- b) Festlegung und periodische Überprüfung der Strategie und der Organisation
- c) Wahl der ständigen Kommissionen;
- d) Wahl der Geschäftsleitung/Geschäftsführung
- e) weitere Wahlen, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zustehen oder vom Vorstand anderen Organen übertragen werden;
- f) Budget- und Finanzbeschlüsse, sofern sie nicht vom Vorstand für einzelne Tätigkeitsbereiche anderen Organen übertragen worden sind.

Art. 10 Geschäftsleitung/Geschäftsführung
Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Vorstand über eine professionelle Geschäftsleitung/Geschäftsführung, welche nach den Weisungen des Vorstandes die laufenden operativen Geschäfte, die Finanz- und Liegenschaftenverwaltung sowie die übrige Administration erledigt. Der Vorstand kann ihr zudem bestimmte Projekt- und Koordinationsaufträge erteilen.
Der Vorstand regelt Struktur und Aufgaben der Geschäftsleitung/Geschäftsführung in einem Organisations- und Geschäftsreglement.
Art. 11 Revisionsstelle
Mit der Revision werden ein zugelassener Revisor/eine zugelassene Revisorin oder ein zur Revision zugelassenes Treuhandunternehmen beauftragt.
Für einzelne Tätigkeitsbereiche, insbesondere für bestimmte vereinseigene Institutionen, können auch eigene Revisionsstellen bestimmt werden.
Art. 12 Kommissionen
Für bestimmte Tätigkeitsbereiche, insbesondere für die Führung der vereinseigenen Institutionen, werden vom Vorstand Kommissionen eingesetzt.
Der Vorstand regelt Struktur und Aufgaben der Kommissionen in einem Organisations- und Geschäftsreglement.
Art. 13 Finanzen
Die Einnahmen der Glarner Gemeinnützigen bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Vermögenserträgen, freiwilligen Zuwendungen, Vergabungen aus letztwilligen Verfügungen und Beiträgen der öffentlichen Hand.
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ebenso eine über die Mitgliederbeiträge hinausgehende Nachschusspflicht.
Art. 14 Statutenänderung und Auflösung
Über Statutenänderungen, eine Auflösung des Vereins oder seine Vereinigung mit anderen Institutionen entscheidet die Mitgliederversammlung gemäss Artikel 5 und 6.
Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.
Art. 15 Übergangsbestimmungen
Die Kommissionen der Schule an der Linth sowie des Heilpädagogischen Zentrums Glarnerland sind bis 30. Juni 2024 in ihren bisherigen Strukturen gewählt und werden per 1. Juli 2024 zu einer Kommission zusammengeführt.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung der Glarner Gemeinnützigen am 12. Juni 2024 beschlossen worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 12. Juni 2013.

[Ort]

Hansjörg Dürst, Präsident der Glarner Gemeinnützigen:

Gaby Meier Jud, Vizepräsidentin der Glarner Gemeinnützigen:
